



Pa. 7. 2.



# OTTO

Und  
REGLEMENT,

Wornach in der  
Stur- und Markt  
Brandenburg

Die auf dem platten Lande erlaubten fünf Handwerker

Als  
Seinweber, Schneider, Zimmerleute,  
Schmiede und Rademacher,

Wegen der  
Meister = Stücke

Und des  
Meister = Geldes

sich zu achten haben.

De dato Berlin/ den 15ten Junii 1729.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger,



# Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen / Marggraf zu Branden-

burg, des Heil. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Zülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Uingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Starogard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Entbiten allen unsern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Land-Obkten Verwesern, Amts-Hauptleuten, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch Pensionarien, Verwaltern, Curat-oren Land- und Policey-Aufsehern, Schulzen und Gemeinen in den Dörfern, Innungen und Innungs-Genossen der 5. erlaubten Handwerke auf dem platten Lande, und insgesamt allen Unseren Unterthanen der Chur- und Mark Brandenburg diß- und jenseits der Oder und Elbe, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben in Gnaden zu wissen:

Nachdem Wir bereits per Edictum vom 6ten Sept. 1723. allergnädigst declarirer und bekannt gemacht, daß die bey den sämtlichen Handwercken bishero üblich gewesenene altväterliche unbrauchbare und zum Theil kostbaren Meister-Stücke abgeschaffet, und dagegen solche Meister-Stücke fertigert werden sollen, so Kaufmanns-Guth sind, auch im gemeinen Leben gebraucht werden können, und worzu sich Abnehmer finden, ingleichen daß die Meister-Essen und Schmausereyen abgestellt seyn sollen; woben Wir es auch in alle Wege generaliter beswenden lassen, und darüber mit allem Nachdruck gehalten wissen wollen; Daß Wir darauf auch wegen Practic- und Egalisirung der zu fertigertenden Meister-Stücke und zu gewinnenden Meister-Rechte bey den auf dem platten Lande erlaubten 5. Handwercken nemlich Leinwebern, Schneidern, Zimmerleuten, Schmieden und Rademachern eine gewisse Verfassung zu machen vor gut und nöthig gefunden haben. Sehen wollen und ordnen demnach hiermit in Gnaden, daß obgleich die diesen 5. Handwercken von Uns allergnädigst verliehenen Privilegia nicht nur gewisse andere Arten von Meister-Stücken, sondern auch grössere oder kleinere Sammen an Gelde zu Gewinnung der Meister-Rechte fest gesetzt und approbiret haben möchten, Wir nunmehr wohl bedächtig, auch aus Königl. und Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, sothane Privilegia, salvis tamen ipsis privilegiis, dahin declariren, daß alle diejenigen 5. auf dem platten Lande zu treiben erlaubten Handwerke, so sich auf den Dörfern und den darin befindlichen catastrirten Handwerks-Stellen, es seyen dieselben Fremde oder Einheimische, setzen und Meister werden wollen, die ihnen respective angehenden Meister-Stücke folgender gestalt entweder in den Städten, oder auch auf den Dörfern in ihren Häusern, jedoch ohne kostbare Gegenwart der Gewercks-Meister, fertigert, und das Meister-Recht durchgehends mittelst gewisser darauf zu verwendenden und keinesweges zu erhöhenden Kosten gewinnen sollen; Nämlich,

1. Die Land-Leinweber, sie wohnen gleich auf catastrirten oder nicht catastrirten neuen Handwerks-Stellen, fertigert zum  
Meister-Stück

1. 30. Ellen gewandte flächene Leinwand 1. Berlinerische Ellen breit, und 36. Bän-  
ge hoch.

2. 30. El-

2. 30. Ellen heedene nach eben dieser Art, wo nemlich dergleichen zu machen üblich, sonst es mit der flächsenen Leinwand genug seyn kan, dergestalt, daß wo heedene Leinwand zum Meißer-Stücke kraft Privilegi mit üblich, ein solcher Geselle, so in dergleichen Creys Meißer werden will, nur 20. Ellen flächsene und 20. Ellen heedene Leinwand zu machen, sonst aber, wo die flächsene allein zum Meißer-Stück üblich, die gesetzten 30. Ellen flächsene nur allein zu verfertigen angehalten werden soll.
3. 30. Ellen Wary 2. Elle breit und 14. Gänge hoch von einerley Farbe, oder anstatt selbiger 20. Ellen Zwillich.

#### II Die Land-Schneider

1. Einen Bauer-Rock und Hosen von Land-Tuch.
2. Ein Frauen-Camitol von Tuch, Wary oder anderem vor Bauers-Leute üblichen Zeuge

#### III Die Land-Zimmerleute

müssen verstehen und sich anheißig machen, nach einem Riß oder Zeichnung von einem Bauer Wohnhause nebst einer Scheune und Anschlag des darzu benötigten Holzes, bey erster Gelegenheit eine Scheune mit einem liegenden verschwellen, oder wo dieses nicht gebräuchlich, ein Sparr-Werk mit einem stehenden Stuhl zu verbinden und zu richten, von diesem Arbeits-Lohn aber das Meißer-Recht nach unten vorgeschriebener Masse zu bezahlen.

#### IV. Die Land-Schmiede

1. Eine ordinaire Zimmer-oder Korb-Art.
2. Eine ordinaire Holz-Art.
3. Ein Paar ordinaire Huf-Eisen, oder in den Dörfern, wo keine gebraucht werden, ein Haack-Eisen oder Futter-Klinge.
4. Eine ordinaire Mist-Gabel, wie sie zum Mist-Laden und Mist-Streuen gebraucht werden kan, oder anstatt dessen eine Sense.

#### V. Die Rademacher auf dem Lande

1. Ein Paar gemeine Schieff-oder Wagen-Räder zu einem Bauer-Wagen, nachdem solche in jedem Creys üblich und gebraucht werden können.
2. Eine Forder-Achse an dergleichen Wagen mit Zubehör, was von Holz seyn muß.

Dergestalt, daß wann obspecificirte Meißer-Stücke von jeder Sorte des Gewercks von den Candidatis zum Meißer-Recht bey dem Gilde-Meißer jeder Innung in der Stadt, mit welcher sie es halten müssen, verfertiget, solches so fort in Geantwort des Magistrats-respective Gewercks-Deputati und des Jung-Meißers, so es gemacht, und solches nicht etwa selbst behalten wolte und könnte, taxiret, zu Gelde gemacht, auch allenfalls dem Meißerbietenden zugeschlagen, oder da die Materialien von andern Leuten, sonderlich bey den Leinwebern, Schneidern und Zimmerleuten geliefert würden, das davon kommende Macher-Lohn in Abschlag des Meißer-Geldes an das Gewerck bezahlt, das aber, was darzu nicht reicht, von dem neuen Meißer nachgegeben werde. Solte das Meißer-Stück getadelt werden, und es bekünde der Jung-Meißer darauf, daß solches dennoch rüchtig sey, sohet ihm frey, auf unpartheyische Stadt-Meißer sich zu berufen, und durch selbige den Tadel untersuchen und schägen zu lassen; wie dann des Magistrats zum Handwerck Verordneter ebenfalls solches ex officio zu veranlassen, und allen unnötigen Schwierigkeiten und Tadeleyen dadurch abzuheffen befugt seyn soll; Ingleichen sollen die Strafen, welche oft ohne Ursach dem angehenden Meißer wegen des Meißer-Stücks auferleget werden, gänglich cessiren, und wann der Tadel daran augenscheinlich ist, ein ander Meißer-Stück gemacht, und da solches allenfalls auch nicht rüchtig, der Gesell abgewiesen werden, oder noch 6. Monate wandern soll. Jedoch verstehet sich die Verfertigung obiger Meißer-Stücke nur von solchen Landmeißern, welche zünftig zu seyn, und Jungen zu lehren oder Gesellen zu halten verlangen; immassen denenjenigen, so solches

solches nicht begehren, noch ferner frey bleibet, mit den Gewercken in Städten wegen eines gewissen jährlichen Beitrags zur Lade sich zu vergleichen, und ohne Verfertigung des Meisterstücks sich annehmen zu lassen.

Das Meister-Rechts-Geld aber von allen diesen 5. auf dem platten Lande erlaubten Handwercken wird also bey 5. Rthlr. gelassen, und dieses zwar dergestalt und also, daß die Gewinnung des Meister-Rechts und Verfertigung des Meister-Stücks beydes zusammen keinem neuangehenden Meister ein mehrers als 5 Rthlr. koste, sondern es sollen die respective Innungen von den zu Gelde zu machenden neuen Meister-Stücken, so weit es zu 5. Rthlr. reicht, sich bezahlet machen, das übrige aber von den angehenden neuen Meistern zu Füllung gedachter 5. Rthlr. nachzufordern befugt seyn; Würde aber das Meister-Stück höher als 5. Rthlr. ausgebracht, bekommet der neue Meister, was über 5. Rthlr. ist, zurück; dagegen keine Redimirung des Meisterstücks weiter admittiret werden soll.

Solchergehalt sollen hinfüro alle hierin specificirte Land Meister, so nach diesem Edict prästanda prästiret haben, vor zünftig gehalten werden, jedoch nicht anders, als bereits per Edictum vom 13ten April 1724 verordnet ist, Gesellen fordern, auch Jungen lehren und halten: Zu welchem Ende die Land-Meister ebenfalls zwar der Quartal-Sprache vor der Lade in der Stadt beywohnen sollen, es muß aber solches nicht mehr als jährlich einmahl von den Land-Meistern begehret werden, auch das aufzulegende Quartal-Gewercks Geld sich nicht höher, als jährlich 16. Gr. erstrecken. Di-jenigen Land-Meister aber, so vor Emanirung dieses Edicts schon gearbeitet haben, können nicht zu Verfertigung eines Meisterstücks oder anderweitigen Gewinnung des Meister-Rechts angehalten werden, es sey dann, daß um zünftig zu werden, sie sich selbst dazu bequemen wolten.

Wie nun diese Einrichtung in Unserer Chur- und Mark Brandenburg dis- und jenseit der Oder und Elbe hinfüro eine General-Regel und principium regulativum seyn, und darüber stricte gehalten, auch in keinem Punct davon abgegangen noch darwieder gehandelt, sonder n alle und jede Meister-Stücke nach den hierin beschriebenen Sagen unausbleiblich in natura gemacht und gestellt werden sollen: Also befehlen Wir Unsern in der Chur- und Mark Brandenburg vorhandenen Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten in den Städten, sich hiernach genau zu achten, darüber feils, fest und unv-erbrüchlich zu halten, auch sententionando sich darnach zu richten. Ubrfündlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterchrift und beygedrucktem Königlichem Infsiegel. Gegeben zu Berlin, den 15ten Junii 1729.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. C. B. v. Kreuz. L. v. Ratsch. F. v. Börne. A. D. v. Bierack.

Kg 2908

40

(II.)



M





# ART

## Und REGLEMENT,

Wornach in der

# und Markt Landsenburg

ten Lande erlaubten fünf Handwerker

Als

Schneider, Zimmerleute,  
e und Rademacher,

Wegen der

Meister = Stücke

Und des

Meister = Geldes

sich zu achten haben.

Berlin/ den 15ten Junii 1729.

B E R L I N,

im Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger,

